

(Volksbeauftragter Dr. Garnisch.)

(A) esse zusammenfallende Volksinteresse fordern würde, was bei mannigfachen Maßnahmen und Staatsakten nötig werden könnte, insbesondere wo es gilt, schnell Maßnahmen zum Schutz zu ergreifen. — Ich darf vielleicht darauf hinweisen, wie sehr man in der Zeit des Überganges zu völlig Neuem und in der Zeit des leider noch immer dauernden Krieges für allerhand Möglichkeiten wird gewappnet sein müssen.

3. Weiter sollte der Staatspräsident das auch der Volkssouveränität entspringende, aber dem Staatspräsidenten ehrenhalber übertragene Recht haben, die Beamten zu ernennen.

4. Er sollte ferner haben das Gnadenrecht, welches das bisherige Staatsrecht dem Staatsoberhaupt zugewiesen hatte. Nachdem die Souveränität übergegangen ist auf das gesamte Volk, mußte auch das Gnadenrecht auf das gesamte Volk übergehen, und wir hatten gedacht, daß dies Recht nun ausgeübt werden sollte namens des gesamten Volkes durch den Staatspräsidenten, insbesondere mit Rücksicht auf die heute noch zu Recht bestehende Bestimmung des deutschen Reichsrechts, § 485 der Strafgesetzbuchordnung.

(Sehr richtig!)

(B) 5. Vor allem aber sollte der Staatspräsident gerade in der schweren Zeit des Überganges vom alten Machtstaate zum Volksarbeitsstaate und der damit nötig werdenden hundertfachen Neuordnung sozialer, kultureller, rechtlicher Verhältnisse und bei den politischen Kämpfen, die kommen können, einigermaßen die Stetigkeit der Entwicklung und der Gesetzgebung garantieren. Er soll nach dem Entwurfe, wie es vorhin schon ausgedrückt worden ist, der ruhende Pol in der Erscheinungen flucht sein; er soll Ministerabsetzungen und Kammerauflösungen überleben, und er soll darum seinerseits den Ministerpräsidenten neu ernennen können. Und doch sollte er zum vollen Schutze der Demokratie dem Gesamtvolk, aber auch nur dem Gesamtvolk durch das Referendum unterworfen sein.

Der Staatspräsident hätte damit also in unserem Einkammerssystem dieselbe nützliche Funktion zu erfüllen, die bei einem guten demokratischen parlamentarischen Zweikammerystem die Ältestenkammer, der Senat, für gewöhnlich zu erfüllen pflegt. Denn auch in einem rein sozialistischen Volks- und Arbeitsstaate könnte selbstverständlich ein weises Zweikammerystem, welches sich freilich durchaus von dem früheren Zweikammerystem unterscheiden müßte, denkbar und nützlich sein, in dem Sinne etwa, daß die Volkskammer den gesetzgeberischen Willen und die politische Macht des Volkes, die andere Kammer aber in Wahrheit des organi-

sierten Volkes ganzes Wissen und Können repräsentiert, (C) indem das Volk als Vertreter zu dieser anderen Kammer die Besten aller Volkskreise, die Tüchtigsten aller Berufe, die wahrhaft Besten in allen Staatsfunktionen wähle und vereinige als etwas Dauerndes gegenüber dem Wechsel der anderen Kammer, die die starke politische Macht und die schnell handelnde Gesetzgebung darstellt. Etwas Ähnliches, allerdings nur in einem viel kleineren Umfange, bezweckte der Entwurf der Regierung mit den Funktionen, die er dem Staatspräsidenten zuerteilt hatte, insbesondere in den wichtigen §§ 15 und 16.

Die Sorge, daß diese Institution viel Geld kosten würde, ist richtig, aber sie wird einigermaßen wenigstens durch die Erwägung gemildert, daß ja auch ein Ministerpräsident einen entsprechenden Repräsentationsaufwand haben müßte, wenn er trotz seiner Kammerabhängigkeit und Vergänglichkeit, staatsrechtlich nicht ganz korrekt, doch die wesentlichen Funktionen des Staatspräsidenten ausüben sollte. Für die Einheit des Volkes aber — das war die andere Sorge — bedeutet der Staatspräsident nicht einen Erschwerungsgrund, wenn wir davon ausgehen, daß die Gesamtheit des sächsischen Volkes doch eben in der Kammer repräsentiert wird und daß dieses gesamte sächsische Volk sich durchaus der Einheit des deutschen Gesamtstaates einordnet und unterordnet.

(Abg. Günther [Blauen]: Sehr richtig!)

Immerhin, die Regierung verkennt die angeregten Bedenken nicht, und wir haben nun lediglich Ihrer Erwägung vor allem anheimzugeben, ob der Staatspräsident Ihnen auch dann überflüssig erscheinen wird, wenn etwa die anderen Bundesstaaten in der Mehrzahl, wenn insbesondere die größeren Bundesstaaten ihn einrichteten, nur Sachsen nicht; und weiter möchten Sie erwägen, ob Sie sich etwa Ihre endgültige Entschliebung je nach Entwicklung der deutschen Verhältnisse bis zur Schaffung der definitiven sächsischen Verfassung vorbehalten und nur einstweilen dem Ministerpräsidenten die Funktionen übertragen wollen, die nach dem Entwurfe der Staatspräsident besitzen sollte. Sie können das ja recht leicht, denn der Entwurf selbst — darauf ist mit Recht von sozialistischer Seite hingewiesen worden — sieht schon vor, daß der Ministerpräsident unter Umständen den Staatspräsidenten vertreten soll.

(Abg. Günther [Blauen]: Aber nur teilweise!)

Eine diesbezügliche Änderung der Verfassung würde also nicht allzu schwer sein; eventuell würde ich daher einfach eine Bestimmung dahin vorschlagen, daß bis zur endgültigen Entschliebung darüber, ob Sachsen in Übereinstimmung mit anderen Bundesstaaten einen Staatspräsi-